

Satzung des RV Schwalbe Trier 1932 e. V.

Stand 31. Mai 2011



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben	3
§ 3 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Vereinsjugend.....	6
§ 12 Wahlen	6
§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 14 Maßregelungen	7
§ 15 Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 16 Ordnungen.....	7
§ 17 Auflösung des Vereins.....	7
§ 18 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Radfahrer-Verein wurde am 22. 06.1932 in Trier gegründet.

Er führt den Namen „RV Schwalbe Trier 1932 e. V.“, kurz „RV Schwalbe Trier“ genannt.

Der RV Schwalbe Trier 1932 e. V. hat seinen Sitz in Trier und ist beim Amtsgericht Wittlich unter der Nummer: VR 1189 eingetragen.

Er ist Mitglied beim Bund Deutscher Radfahrer e. V., dem Radsport-Verband Rheinland e. V., dem Sportbund Rheinland e. V. und dem Stadtsportverband Trier e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bzw. Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Der Verein besteht aus den

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern)
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und können die Sportangebote des Vereins nicht nutzen.

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.

Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- c) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- d) wegen unsportlichen Verhaltens oder
- e) wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Rechtsmittel gegeben.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister Beiträge oder Umlagen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat. Der Ausschluss erfolgt zwangsläufig zum 31.12 des laufenden Kalenderjahres, wenn das zweite Mahnschreiben einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 6 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden in der Finanzordnung des Vereines festgelegt, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins (siehe § 16 Ordnungen).

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den geschäftsführenden Vorstand an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Einberufung muss mindestens 21 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Etwaige Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied (auch die juristische Person) darf nur eine Stimme abgeben.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit verlangt wird.

Beschlüsse/Ordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst bzw. geändert. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschluss/Feststellung und Änderung der Finanz- und Jugendordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat in allen technischen Fragen des Vereinsgeschehens die Fachwarte der einzelnen Sparten des Radsports zu hören.
Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden!

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand, und den Fachwarten für
- Radrennsport,
- Radtourenfahren,
- Wanderfahren,
- Öffentlichkeitsarbeit und dem
- Jugendwart, den Beisitzern

Fachwarte und die Beisitzer werden nur nach Bedarf von der Versammlung gewählt.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt!

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird vom Jugendwart geleitet.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und deren Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Kassenprüfer gewählt ist. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus oder besteht Bedarf nach weiteren Vorstandsmitgliedern (z.B. Fachwarten, Beisitzer), kann der geschäftsführende Vorstand andere Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zum nächsten Wahltermin zu kommissarischen Vorstandsmitgliedern ernennen.

In den **geraden** Kalenderjahren werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister,
- der übrige (erweiterte) Vorstand und die Kassenprüfer

in den **ungeraden** Kalenderjahren:

- der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Der Jugendwart werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis in schriftlicher oder mündlicher Form
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss aus dem Verein

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls erhält der Geschäftsführer.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und den Mitgliedern nach Verlangen zur Einsicht ausgehändigt wird.

Zur Regelung finanzieller Angelegenheiten gibt sich der Verein eine Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen, die bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem **Stadtverband Trier e.V.** zu unter der Bedingung, dass dort die Verwendung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.05.2011 beschlossen worden.

Trier, den 31.05.2011

Unterschriften geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Schatzmeisterin:

Geschäftsführer:

Günter Steffgen

Richard Lotter

Gabi Herschbach

Rolf Petuelli